



HESSISCHER LANDTAG

14. 08. 2007

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 27.03.2007

betreffend europataugliche Ingenieurzulassung

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Zulassung von praktizierenden Ingenieuren, Architekten und Bauplanern in Deutschland wird von jedem Bundesland durch ein eigenständiges Bau- und Polizeirecht geregelt und dabei jeweils der Nachweis einer Zulassung der genannten Berufsgruppen im jeweiligen Bundesland gefordert. Nicht nur im Zuge der Dienstleistungsfreiheit der EU sowie der Berufsanerkennungsrichtlinie ist für nicht deutsche Ingenieure, Architekten und Bauplaner ein solches Verfahren undenkbar. Sinnvoll ist eher ein Bundesgesetz, das rahmenrechtlich die wichtigsten Kriterien für die Zulassung dieser Berufsgruppen regelt. Dieses könnte dann mit einer einmaligen Zulassung für das Tätigwerden in Deutschland angewendet werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung dieser Sachverhalt bekannt?

Ja, dieser Sachverhalt ist bekannt. Betroffen davon sind weniger die gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen, sondern die in jedem Bundesland nach dem dort geltenden Bauordnungsrecht anerkannten Bauvorlage-, Nachweis- und Prüfberechtigten sowie Prüfsachverständigen.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Die geschilderten Umstände sind Folge der föderalen Rechtssetzungszuständigkeiten des Bundes und der Länder. Die Zuständigkeit für das hierfür maßgebliche Ausbildungs- und das Bauordnungsrecht liegt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer (Art. 70 ff. GG). Aus der den Ländern zustehenden Gesetzgebungsautonomie erwachsen unterschiedlich gesetzlich geregelte Anforderungen an die Berechtigung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten. Die Rechtssetzungsautonomie gibt den Gesetzgebern der Länder eigene ordnungspolitische Gestaltungsspielräume. Diese kann länderübergreifende Berufsaktivitäten durch unterschiedliche ordnungsrechtliche Vorgaben im Bauordnungsrecht und damit zur Berufsausübungsberechtigung behindern.

Frage 3. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung grundsätzlich?

Die Führung der Berufsbezeichnung ist in allen Bundesländern so geregelt, dass eine gegenseitige Anerkennung sichergestellt ist.

Ein zentrales Berufsregister kann für eine länder- und staatenübergreifende Berufsausübung hilfreich sein. Ein solches Register kann von Spitzenverbänden der Berufsangehörigen ohne weitere gesetzgeberische Maßnahmen geführt werden. Eine rechtsförmliche Regelung des Bundes dürfte im Rahmen der ihm obliegenden Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft nach Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG möglich sein; die besonderen Berechtigungen nach dem Bauordnungsrecht der Länder werden davon aber nicht erfasst. Das Bauordnungsrecht zählt zum materiellen Polizeirecht und liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder.

Die Anerkennung der in Hessen bestehenden Berechtigungen kann die Landesregierung nicht in den anderen Bundesländern durchsetzen.

Denkbar wäre, die Landesbauordnungen weitergehend aufeinander abzustimmen und eine multilaterale Anerkennung der dort reglementierten Berechtigungen herzustellen. Auch könnten die zuständigen Ingenieurkammern gesetzlich ermächtigt werden, ohne weitere Prüfung Berufsberechtigungen anderer Länder in Hessen anzuerkennen oder Berufsangehörige in vereinfachten Verfahren zu registrieren; auch dazu ist aber Voraussetzung, dass alle Landesgesetzgeber die Voraussetzungen für eine multilaterale Anerkennung in den Landesbauordnungen schaffen.

Frage 4. Welche Initiativen zur Lösung dieses Problems hat die Landesregierung auf Bundesebene und mit den anderen Bundesländern bereits unternommen?

Im Rahmen der Konferenzen der Wirtschaftsminister und der Bauminister der Länder hat sich der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowohl bei der Musterbauordnung (MBO) als auch beim Musteringenieur(kammer)gesetz für möglichst freizügige Regelungen aller Länder ausgesprochen. Auf diese Weise wurde die länderübergreifende Anerkennung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen in der entsprechenden bauaufsichtlichen Muster-Verordnung erreicht.

In der landesrechtlichen Umsetzung regelt die seit 1. Januar 2007 gültige Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO), dass Anerkennungen von natürlichen Personen in anderen Ländern auch in Hessen gelten. Für betroffene Ingenieure und Architekten bedarf es deshalb für eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung in Hessen keines weiteren Anerkennungsverfahrens.

Darüber hinaus hat die Landesregierung keine Möglichkeit, zu einer einheitlichen Regelung zu kommen. Hier ist die Zuständigkeit aller Landesgesetzgeber angesprochen. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich eine allseits verträgliche Lösung im Rahmen der Föderalismusreform II finden lassen wird, die von allen Landesgesetzgebern mitgetragen werden kann.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Überlegungen zu einem Bundesingenieurgesetz?

Die Landesregierung bewertet ein Bundesingenieurgesetz, das im Rahmen der dem Bund zustehenden verfassungsgemäßen Regelungsbefugnis zu erlassen wäre, als nicht zielführend. Ein Bundesingenieurgesetz löst das Problem bauordnungsrechtlicher Befugnisse nicht.

Auf eine entsprechende Initiative der Bundesingenieurkammer hat daher auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erklärt, dass für den Bund kein Regelungsbedarf bestehe. Ein Bundesingenieurgesetz könne die unterschiedlichen Berufsausübungsregelungen im Bauordnungsrecht aufgrund föderaler Gesetzgebungszuständigkeiten nicht lösen. Dessen ungeachtet wurde als Prüfungsthema "Abbau von Freizügigkeitshindernissen innerhalb Deutschlands für Architekten und Ingenieure" das Problem zum Korb 2: "Verbesserung staatlicher Aufgabenerfüllung" bei der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) angemeldet. Einzelheiten und Ergebnisse bleiben abzuwarten; das Thema steht derzeit noch nicht zur Behandlung an.

Frage 6. Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Ingenieurkammergesetzes in Hessen?

Eine nach dem Recht eines anderen Bundeslandes bestehende Befugnis zur Führung einer dort gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung ist auch im Falle des gesetzlichen Schutzes einer vergleichbaren Berufsbezeichnung in Hessen gesichert, ohne dass es dazu eines wie auch immer gearteten Verwaltungsverfahrens in Hessen bedarf (§ 7 Ingenieurgesetz; § 19 Abs. 1 Ingenieurkammergesetz).

Bei der Bauvorlageberechtigung besteht ein vereinfachtes Verfahren nach § 19a Abs. 3 Satz 2 Ingenieurkammergesetz. Eine uneingeschränkte multilaterale Anerkennung bauordnungsrechtlicher Berechtigungen aller Bundesländer lässt sich nur durch eine gesetzliche Harmonisierung der Landesbauordnungsvorschriften aller Bundesländer erreichen, nicht jedoch im Ingenieurkammergesetz.

Die Ingenieurkammer Hessen kann aber im Rahmen der Wahrung und Förderung der beruflichen Belange ihrer Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Ingenieurkammergesetz Vereinbarungen zur Erleichterung des die Ländergrenzen überschreitenden Dienstleistungsverkehrs treffen. Mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg besteht bereits eine Kooperationsvereinbarung vom 23. Mai 2006 über die Feststellung der Bauvorlageberechtigung von Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Baden-Württemberg und Hessen (s.: www.ingkh.de/kooperationen/inland/8_1_index.asp).

Unabhängig vom Bund, der auf die Kooperation der Länder untereinander setzt, hat die Landesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung des Ingenieur- und des Ingenieurkammergesetzes eine Klarstellung aufgenommen, mit der sichergestellt wird, dass die Ingenieurkammer Hessen im Interesse innerdeutscher beruflicher Freizügigkeit Vereinbarungen über die Anerkennung beruflicher Berechtigungen treffen kann. Der Gesetzentwurf ist derzeit in der Anhörung und wird dem Hessischen Landtag alsbald zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Wiesbaden, 2. August 2007

In Vertretung:
Klaus-Peter Güttler